

# STATUTEN

## *des Behinderten-Sportclubs Winterthur*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

*Name*

**Art. 1**

Der Behinderten-Sportclub Winterthur (BSW) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

*Sitz*

**Art. 2**

Der Sitz des BSW ist in Winterthur.

*Zweck*

**Art. 3**

Der BSW

- fördert die sportliche Tätigkeit der Behinderten;
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- will über den Sport die berufliche und gesellschaftliche Integration erleichtern;
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- setzt sich für den Bau behindertengerechter Sportanlagen ein;
- informiert die Öffentlichkeit über den Behindertensport;
- pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen.

### **II. Mitgliedschaft**

*Zugehörigkeit*

**Art 4**

Der BSW ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Behindertensport (SVBS) und Kantonalzürcherischen Verband für Behindertensport (KZVB). Er kann sich auch weiteren Organisationen anschliessen.

*Gruppen*

**Art. 5**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der BSW Gruppen (Ressorts) bilden. Der Vorstand regelt deren Gruppenorganisation und Kompetenzen.

*Kategorien*

**Art. 6**

Der BSW umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Leiterinnen und Leiter
- c) Gönnerinnen und Gönner
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

*Aktivmitglied*

**Art. 7**

Als Aktivmitglieder können nur behinderte Personen aufgenommen werden.

*Leiterinnen und  
Leiter*

**Art. 8**

Behinderte und nichtbehinderte Personen können bei Eignung und Bedarf

- im Berufungsverfahren - durch den Vorstand als Leiterinnen bzw. Leiter eingesetzt werden. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem Reglement beschrieben.

*Gönnerinnen und Gönner*

**Art. 9**

Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche den BSW finanziell unterstützen wollen.

*Eintritt*

**Art. 10**

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die ein Gesuch stellen, als Mitglied in den BSW aufzunehmen.

Bei unmündigen Mitgliedern können die Eltern bzw. die Beistände das Mitglied vertreten.

*Freimitglied*

**Art. 11**

Zum Freimitglied des BSW kann von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer mindestens während 25 Jahren dem BSW angehörte oder sich im allgemeinen verdient gemacht hat.

*Ehrenmitglied*

**Art. 12**

Zum Ehrenmitglied des BSW kann ernannt werden, wer sich um den BSW im besonderen, oder um die Förderung des Behindertensports im allgemeinen, verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung vorgenommen.

*Übertritt*

**Art. 13**

Der Übertritt in eine andere Kategorie ist jederzeit möglich, sofern das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachgekommen ist.

*Austritt*

**Art. 14**

Der Austritt aus dem BSW ist jederzeit möglich, befreit das Mitglied jedoch nicht davon, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem BSW.

### III. Rechte und Pflichten

*Mitgliedschaftsrechte*

**Art. 15**

Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie Leiterinnen bzw. Leiter und Hilfsleiterinnen bzw. Hilfsleiter sind an den Versammlungen stimmberechtigt. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Anlässen, die der BSW festlegt, teilzunehmen. Der Vorstand verfügt über die Teilnahme und Finanzierung von Anlässen.

*Mitgliedschaftspflichten*

**Art. 16**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in den BSW einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das offizielle Eintrittsformular (SVBS) beizubringen. Die Folgeuntersuchungen haben gemäss den

Anordnungen der untersuchenden Ärztin bzw. des untersuchenden Arztes zu erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSW zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

#### *Sanktionen*

#### **Art. 17**

Gegen Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Verträge verletzen oder gegen Sitte und Anstand verstossen, kann der Vorstand Sanktionen anordnen. Diese sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

#### *Ausschluss*

#### **Art. 18**

Der Ausschluss der vertraglich angestellten Leiterinnen und Leiter erfolgt durch den Vorstand. Uebrige Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BSW nicht nachkommen oder den BSW schädigen, können auf Antrag durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied ist rechtzeitig unter Angabe der Gründe vom beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 10 Tagen seit der Mitteilung zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Rekurs eingelegt hat. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Ansprüche gegen ausgeschlossene Mitglieder bleiben vorbehalten.

Wer ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied werden. Davon ausgenommen bleibt der Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, sofern eine nachträgliche Erfüllung erfolgt ist.

Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch gegenüber dem BSW.

#### *Mitgliederbeitrag*

#### **Art. 19**

Der Vorstand setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Für einzelne Sportarten (Tennis, Schwimmen etc.) können Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Beiträge müssen von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder, die Leiterinnen und Leiter, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Beiträge werden innert drei Monaten nach deren Festsetzung eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den BSW.

## **IV. Organisation**

#### *Organe*

#### **Art. 20**

Die Organe des BSW sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Die Leiterinnen- und Leitersitzung;

- c) Die Gruppensitzung;
- d) Der Vorstand;
- e) Die Revisionsstelle;

a) Die Generalversammlung

*Zusammentreten*

**Art. 21**

Die Generalversammlung als oberstes Organ tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den Monaten Februar oder März nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt. Die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.

*Anträge*

**Art. 22**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

*Stimmrecht*

**Art. 23**

Mit Ausnahme der Gönnerinnen und Gönner sind an Versammlungen alle Mitglieder stimmberechtigt. Unmündige Mitglieder können durch die Eltern, die Beiständin oder den Beistand vertreten werden.

*Beschlussfassung*

**Art. 24**

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Endgültig kann nur über traktandierete und vom Vorstand vorbesprochene Geschäfte beschlossen werden.

Es wird offen abgestimmt. Die bzw. der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

*Befugnisse*

**Art. 25**

Die Generalversammlung behandelt und beschliesst soweit erforderlich die folgenden Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Jahresbericht
4. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
5. Wahlen: - Präsidentin bzw. Präsident (einzeln gewählt)  
- Vorstandsmitglieder (gemeinsam gewählt)  
- Revisionsstelle
6. Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Vorstandskredit
9. Anträge
10. Ehrungen und Auszeichnungen
11. Verschiedenes

*Ausserordentliche Generalversammlung*

**Art. 26**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Das Begehren muss mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Im übrigen finden auf die ausserordentliche Generalversammlung die Vor-

schriften über die ordentliche Generalversammlung Anwendung.

In Abweichung von den Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.

b) Die Leiterinnen- und Leitersitzung

*Leiterinnen-  
und Leitersitzung*

**Art. 27**

Leiterinnen- und Leitersitzungen können durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Die bzw. der Vorsitzende ist verantwortlich, dass mindestens eine pro Jahr stattfindet.

c) Die Gruppensitzung

*Gruppensitzung*

**Art. 28**

Gruppensitzungen finden nach Bedarf auf Anordnung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters statt. Ein Fünftel aller Stimmberechtigten der einzelnen Ressort-Sportgruppen können mit einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand eine Gruppensitzung verlangen. In diesem Fall sind die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend anwendbar.

d) Der Vorstand

*Zusammensetzung*

**Art. 29**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sämtliche Ressortleiterinnen und -leiter haben darin Einsitz.

Die bzw. der Vorsitzende wird einzeln gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsidentin bzw. Präsident, Kassierin bzw. Kassier und Aktuarin bzw. Aktuar bilden den geschäftlichen Ausschuss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende besitzt Stichtscheid.

*Amts-dauer*

**Art. 30**

Die Amtsdauer des gesamten Vorstands beträgt ein Jahr. Bei eintretenden Lücken besitzt er das Recht zur provisorischen Selbstergänzung.

*Aufgaben*

**Art. 31**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BSW. Er versammelt sich so oft, als die Geschäfte dies erfordern.

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte vor, unterbreitet sie mit seinen Anträgen der Generalversammlung und sorgt für die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorstand selbständig.

*Zeichnungs- und  
Verfügungsbe-  
rechtigung*

**Art. 32**

In den entsprechenden Chargen sind die Verantwortlichen zeichnungsbe-rechtigt.

Für budgetierte Ausgaben ist die Kassierin bzw. der Kassier einzeln ver-fügungsberechtigt.

Das Vorstandsbüro kann über den von der Generalversammlung festge-legten Vorstandskredit verfügen.

*Entschädigung*

**Art. 33**

Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der Kassierin, des Kassiers - üben ihr Amt ehrenamtlich und ohne Entschädigung aus. Der Kassierin bzw. dem Kassier steht eine angemessene Entschädigung zu.  
Die den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten entstehenden Spesen werden vergütet.

e) Die Revisionsstelle

*Bestellung*

**Art. 34**

Die Generalversammlung wählt für die Revisionsstelle zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und eine Ersatzrevisorin oder einen Ersatzrevisor.

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann auch eine einzelne natürliche oder juristische Personen betraut werden, welche fachlich ausgewiesen ist.

Für die Revisionsstelle ist die Mitgliedschaft beim BSW nicht erforderlich.

*Aufgaben*

**Art. 35**

Die Revisionsstelle prüft alle vom BSW geführten Konten und den Vermögensbestand. Über das Resultat berichtet sie schriftlich und stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung.

Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.

Jedem Wechsel im Amte der Kassierin bzw. des Kassiers hat eine Prüfung der Vereinsrechnung voranzugehen.

**V. Finanzen**

*Rechnungsjahr*

**Art. 36**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

*Einnahmen*

**Art. 37**

Die Einnahmen des BSW bestehen aus:

- a) Subventionen des BSV und Sporttotobeiträgen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- d) Überschüssen aus Veranstaltungen
- e) Vermögenserträgen

*Haftung*

**Art. 38**

Für Verbindlichkeiten des BSW haftet ausschliesslich das BSW-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung**

*Statutenänderung  
Statutenanpassung*

**Art. 39**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Teilrevisionen sind die Aenderungen bzw. Ergänzungen der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

*Auflösung*

**Art. 40**

Die Auflösung des BSW kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vermögen des aufgelösten BSW wird während zehn Jahren vom SVBS verwaltet. Das Vermögen fällt an den SVBS, sofern während dieser Zeit keine Neugründung erfolgt.

**VII. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten*

**Art. 41**

Die vorliegenden Statuten sind durch den SVBS am 17. September 1997 und von der ausserordentlichen Generalversammlung des BSW am 24. September 1998 genehmigt worden.

Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Winterthur, 25. September 1998

Für den Behinderten-Sportclub Winterthur

Der Präsident:

Der Aktuar:

*(Karl Frei)*

*(Albert Büchi)*

## **Statutenanpassung gemäss Art. 39 der BSW-Statuten**

Zugehörigkeit	Art. 4 Der BSW ist Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz und Plusport Behindertensport Kanton Zürich. Er kann sich auch weiteren Organisationen anschliessen.
Kategorien	Art. 6 Der BSW umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Leiterinnen und Leiter d) Gönnerinnen und Gönner e) Freimitglieder f) Ehrenmitglieder
Aktivmitglied	Art. 7a Als Aktivmitglieder können Menschen mit und ohne Behinderung aufgenommen werden.
Passivmitglied	Art. 7b Passivmitglieder können nur Personen werden, die früher aktiv oder als Leiterin und Leiter beim BSW mitgemacht haben.
Mitgliedschaftsrechte	Art. 15 Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Leiterinnen und Leiter sind an den Versammlungen stimmberechtigt.  Diese Mitglieder haben das Recht an allen Anlässen, die der BSW festlegt, teilzunehmen. Der Vorstand verfügt über die Teilnahme und Finanzierung von Anlässen.
Mitgliedschaftspflichten	Art. 16 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in den BSW einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das offizielle Eintrittsformular (Plusport Behindertensport Schweiz) beizubringen; ausgenommen sind Aktivmitglieder ohne eine Behinderung. Die Folgeuntersuchungen haben gemäss den Anordnungen der untersuchenden Ärztin bzw. des untersuchenden Arztes zu erfolgen Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des BSW zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

Mitgliederbeitrag	Art. 19 Der Vorstand setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest, im Maximum Fr. 100.--. Für einzelne Sportarten (Tennis, Schwimmen etc.) können Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Beiträge müssen von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.
Auflösung	Art. 40 Die Auflösung des BSW kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vermögen des aufgelösten BSW wird während zehn Jahren vom Plusport Behindertensport Schweiz verwaltet. Das Vermögen fällt an den Plusport Behindertensport Schweiz, sofern während dieser Zeit keine Neugründung erfolgt.

Winterthur, 26. März 2003

Der Präsident

*(Karl Frei)*

Der Aktuar

*(Albert Büchi)*